

Titelschutz

JOURNAL

DEUTSCHLANDS SPEZIAL-MEDIUM FÜR TITELSCHUTZ

– ZEITUNG – ZEITSCHRIFT – BUCH – HÖRFUNK – TV – FILM – TONTRÄGER – SPIELE – SOFTWARE –

Der "böse Schein" der Befangenheit: Vergabe der 5G-Frequenzen rechtswidrig



Bei der Versteigerung der 5G-Frequenzen ist etwas nicht mit rechten Dingen zugegangen. Daher lautete der Vorwurf kleinerer Mobilfunkanbieter auch, die Vergabe sei ein "politischer Deal" gewesen. Das VG Köln sah dies nun ähnlich. Die Regeln über die Vergabe von 5G-Frequenzen seien rechtswidrig gewesen, das Verkehrsministerium habe erheblichen Einfluss ausgeübt.

Die Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 26. November 2018 über die Vergabe- und Auktionsregeln für die im Jahr 2019 durchgeführte Versteigerung der für den 5G-Mobilfunk besonders geeigneten Frequenzen in den Bereichen 2 GHz und 3,6 GHz ist rechtswidrig. Dies hat das Verwaltungsgericht Köln entschieden und die BNetzA zur Neubeschneidung verpflichtet (VG Köln, Urteil vom 26. August 2024, Az. 1 K 1281/22 (vormals 9 K 8489/18) und 1 K 8531/18).

Kleinere Mobilfunkanbieter klagten gegen Vergabe

Für die Zuteilung der genannten Frequenzen ordnete die BNetzA am 14.

Mai 2018 ein Vergabeverfahren an und bestimmte, dieses als Versteigerungsverfahren durchzuführen. Am 26. November 2018 erließ die BNetzA ihre Entscheidung über die Vergabe- und Auktionsregeln.

Bei der Auktion 2019 ersteigerten schließlich vier Telekommunikationskonzerne Frequenzen für insgesamt 6,5 Milliarden Euro. Die Vergaberegeln der BNetzA verpflichteten die Konzerne unter anderem zu Mindestausbauzielen. So sollten bis Ende 2022 98 Prozent der Haushalte in jedem Bundesland mit mindestens 100 Mbit pro Sekunde im Download angebunden sein. Auf eine Diensteanbieterpflichtung verzichtete der Bund hingegen. Damit mussten die Auktionssieger zwar mit Konkurrenten ohne eigene Netzinfrastruktur über die Mitnutzung von Funkkapazitäten verhandeln, eine Einigung war aber nicht vorgeschrieben.

Die Mobilfunkanbieter EWE Tel und Freenet fühlten sich benachteiligt und klagten. Die BNetzA-Entscheidung enthalte schwerwiegende Verfahrens- und Abwägungsfehler. Das Verfahren sei insbesondere durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur unter Leitung des damaligen Bundesministers Andreas Scheuer (CSU) in rechtswidriger Weise beeinflusst worden.

Das VG Köln hatte eine der Klagen zunächst als unzulässig abgewiesen (Az. 9 K 8489/18). In der Folge jedoch hob das Bundesverwaltungsgericht die Entscheidung teilweise auf und verwies das Verfahren zurück (Az. 6 C 8.20). Das VG Köln gab dann den Mobilfunkanbietern Freenet und EWE Tel schlussendlich recht. Die Entschei-

dung aus dem Jahr 2018 sei rechtswidrig gewesen, über die Versteigerungsregeln müsse die BNetzA neu entscheiden.

Unabhängigkeit gefährdet! BMVI hat erheblichen Einfluss genommen

In den Verfahren führte das VG Köln Anfang Juni 2024 eine Beweisaufnahme durch und verpflichtete nun die BNetzA, die Anträge von EWE Tel und Freenet auf Aufnahme einer Diensteanbieterpflichtung neu zu bescheiden, da die Entscheidung formell rechtswidrig sei. Die konkrete Verfahrensgestaltung begründe die Besorgnis der Befangenheit. Das VG Köln zeigte sich überzeugt davon, dass die Präsidentenkammer des BNetzA massivem Druck von Seiten des Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zumindest teilweise nachgegeben habe.

Das BMVI habe während des gesamten Vergabeverfahrens im Jahr 2018 in erheblicher Weise versucht, auf die Entscheidungen der Präsidentenkammer Einfluss zu nehmen, indem es sich für strengere Versorgungsverpflichtungen einsetzte. Es sei schlussendlich nicht erforderlich, dass einer der Entscheidungsträger tatsächlich befangen gewesen sei. Es reiche vielmehr der "böse Schein". Dieser könne sich auch daraus ergeben, dass sich die Verfahrensgestaltung des Amtswalters so weit von den anerkannten rechtlichen Grundsätzen entferne, dass für den davon betroffenen Beteiligten der Eindruck einer sachwidrigen, auf Voreingenommenheit beruhenden Benachteiligung entstehe. Zwar seien politische ... >>> **S. 2**

Alle Titel auf einen Blick

Helikoptereltern

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Helikoptereltern

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- u. Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Werkarten und Medien (insb. Film, Fernsehen, Offline- und Online-Dienste (insb. Internet), Bild-/Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

**UFA FICTION GmbH,
Dianastraße 21,
D - 14482 Potsdam**

BEYOND FIVE STARS

Ihr Spezialist für hochwertige Reisetemen!

Wir
unterstützen
Ihre Redaktion

- mit journalistisch aufbereiteten Informationen (kostenfrei)
- mit Texten, Bildern sowie Basis-Daten in jeder gewünschten Form
- mit druckfertigen Reise-Artikeln und -Seiten – nach Ihren Anforderungen!

Infos / Themen: www.bfs-presse.de

Beyond Five Stars • Am Glockenturm 6 • D - 63814 Mainaschaff
Tel.: +49 6021-58 388 25 • info@bfs-presse.de

FORTSETZUNG VON SEITE 1

>>> ... Stellungnahmen unschädlich, soweit Ministerien diskursive Beteiligungsrechte wahrnehmen würden, die ihnen in einem institutionalisierten Rahmen zukämen. Ein solcher Rahmen aber habe hier weder vorgelegen noch wurde er durch die Präsidentenkammer der BNetzA geschaffen. Die mangelnde Transparenz ließe für die am Vergabeverfahren beteiligten Kreise den Eindruck eines politischen und damit für die Frequenzversteigerung sachwidrigen "Nebenverfahrens" entstehen.



Aus denselben Gründen kam das VG Köln zu dem Ergebnis, dass es im Vergabeverfahren zu einem Verstoß gegen die EU-rechtlich garantierte Unabhängigkeit der BNetzA als nationaler Regulierungsbehörde gekommen sei. Dies folge nicht schon daraus, dass das BMVI die Unabhängigkeit der BNetzA etwa nicht respektiere. Der Verstoß ergebe sich daraus, dass die BNetzA ihre Unabhängigkeit nicht ausreichend aktiv geschützt habe, indem sie die ministeriellen Einflussnahmeversuche weder auf Ebene der Ministertreffen noch auf Facharbeitsebene unterbunden habe. Die Entscheidung leide laut VG zudem auch an einem materiellen Fehler im Abwägungsvorgang. Da die Forderungen des BMVI teilweise Eingang in die Vergaberegeln gefunden hätten, könne die Annahme einer faktischen Vorfestlegung nicht ausgeschlossen werden. Es liege vielmehr nahe, dass die Präsidentenkammer der BNetzA ihre Entscheidung ohne die massive Einflussnahme durch das BMVI im Einzelnen anders ausgestaltet hätte.

Wie sich das Urteil auf die Mobilfunkkunden in Deutschland auswirken wird, ist noch unklar, auch weil das Urteil noch nicht rechtskräftig ist. Das VG hat zwar keine weitere Revision zugelassen. Die BNetzA kann aber eine Zulassung der Revision beim BVerwG anstreben.

Im Zusammenhang mit der Frequenzversteigerung ist außerdem noch ein weiteres Verfahren eines Mobilfunknetzbetreibers anhängig (Az. 1 K 8514/18).

• www.wbs.legal

STOPP HUNGER

PÄTE WERDEN - LEBEN RETTEN

www.worldvision.de

DZI Spenden-Sieger

World Vision Zukunft für Kinder!

Fahrer-Daten auf US-Server übermittelt: Uber muss 290 Millionen Euro Strafe zahlen

Die niederländische Datenschutzbehörde hat gegen den amerikanischen Fahrten Vermittlungsdienst Uber eine Geldbuße verhängt. 290 Millionen Euro soll das Unternehmen für illegale Datenübermittlung zahlen. Das Verfahren folgte Beschwerden von über 170 französischen Kunden.

Uber ist als Vermittlungsplattform für Privatfahrten inzwischen weltweit bekannt. Auch in Deutschland ist es in sechzehn Städten möglich, "sich ein Uber zu bestellen". Den europäischen Sitz hat Uber in den Niederlanden – und so ist es die dortige Datenschutzbehörde Autorität Personengebens, die nun eine weitere Strafe gegen Uber verhängt.

290 Millionen Euro soll das Unternehmen nun zahlen, weil die Daten der Kunden bei der Übermittlung an die US-amerikanische Zentrale nicht hinreichend geschützt worden seien. Das entspricht 0,8 Prozent des Jahresumsatzes. Möglich wäre sogar eine Sanktion von bis zu 4 Prozent gewesen. Zuvor hatte Uber bereits 2018 eine Rekordstrafe von 126 Millionen Euro an US-Behörden hingenommen. Auch die niederländische Behörde war Uber bereits bekannt – zuletzt war hier 2023 eine Geldbuße von 10 Millionen Euro verhängt worden, wogegen Uber allerdings Widerspruch eingelegt hatte.

Auf die Server der US-Zentrale wurden laut der niederländischen Datenschutzbehörde eine ganze Breite an Daten übermittelt: Identitätsnachweise, Fahrerlizenzen, Fotos, Standortdaten, Zahlungsdetails und unter Umständen weitere persönliche Angaben der Fahrer (etwa medizinische oder strafrechtliche Informationen). Die fehlerhafte Übermittlung habe über zwei Jahre andauert.

Die DSGVO aber fordert von Unternehmen und Regierungen, persönliche Daten sorgfältig zu behandeln. Leider ist dies außerhalb Europas nicht immer der Fall. So kann manch eine Nicht-EU-Regierungen in großem Umfang auf Daten zugreifen. Aus diesem Grund müssen Unternehmen zusätzliche Maßnahmen ergreifen, wenn sie die Daten von Europäern außerhalb der EU speichern.



Keine hinreichenden Schutzmaßnahmen

Über 170 Uber-Fahrer aus Frankreich sowie die niederländische Datenschutzbehörde werfen Uber konkret vor, gegen Art. 44 der Datenschutzgrundverordnung verstoßen zu haben. Der Artikel schreibt vor, dass jedwede Übermittlung personenbezogener Daten bei der Übermittlung an ein Drittland nur dann zulässig ist, wenn die entsprechenden Vorschriften der DSGVO eingehalten wurden. Demnach hätte Uber für die Übermittlung der Daten ein datensicheres Übertragungstool benutzen müssen, was nach Angabe der Behörden nicht der Fall gewesen sei. Zudem hätte der Konzern schon im Vorfeld vertraglich

festlegen müssen, wie die Verarbeitung mit der DSGVO in Einklang zu bringen sei.

Nähere Regeln zum technischen Stand von Datenübertragungen stelle die DSGVO etwa in ihrem Artikel 32 auf. Dieser fordert eine risikobasierte Betrachtung und daraus folgend bestimmte Maßnahmen, soweit diese erforderlich sind. Das kann die Pseudonymisierung und Verschlüsselung der Daten ebenso wie die Benutzung eines zugriffssichereren Tools meinen.



Uber legt Widerspruch ein

Laut der niederländischen Datenschutzbehörde habe Uber den DSGVO-Verstoß gegen die DSGVO inzwischen beendet und seine Datenübermittlung auf eine angemessene Grundlage gestellt.

Uber will offenbar nun gegen das Bußgeld vorgehen und die Streitigkeit notfalls auch vor Gericht ausfechten. Das Unternehmen beruft sich auf eine langjährige Rechtsunsicherheit zu den nötigen Datenschutzmaßnahmen, und zwar seit der Ablehnung des EU-US-Privacy-Shield-Abkommens durch den Europäischen Gerichtshof im Jahr 2020. Uber habe einen für diesen Fall vorgesehenen DSGVO-konformen Standardvertrag nicht nutzen dürfen. Infolgedessen sei nicht klar gewesen, welche sonstigen zusätzlichen Maßnahmen man hätte ergreifen sollen. Eine Aufklärung hierzu habe es erst im Jahr 2023 gegeben, als ein neues EU-US-Abkommen zur Datenübermittlung geschlossen wurde. Womöglich wird in dem Fall noch ein Gericht entscheiden müssen.

Es ist zudem nicht die erste Strafe für Uber in den Niederlanden. Bereits 2018 wurde Uber eine Strafe in Höhe von 600 000 Euro auferlegt und 2023 eine weitere in Höhe von zehn Millionen Euro. Gegen die zuletzt genannte Strafe hatte Uber allerdings Einspruch eingelegt.

• www.wbs.legal

Alles aus einer Hand

Titelschutz,
Titelüberwachung,
Wortmarkenrecherche,
Titelrecherche

www.titelschutzjournal.de

Titelschutz

JOURNAL

IMPRESSUM | MEDIADATEN NR. 24 – GÜLTIG AB 1.1.2024

Titelschutz-Anzeige:
110,-- Euro

Erster Titel (ca. 85 x 40 mm) m)
jeder **Folge-Titel** 20,-- Euro

Wiederholungs-Anzeige*: Wiederholung der identischen Titelschutz-Anzeige nach ca. 5 Monaten zu **50% Rabatt.**

Kombi-Anzeige Deutschland + Österreich:

Erster Titel (ca. 85 x 40 mm) 190,-- Euro
jeder **Folge-Titel** 40,-- Euro

Seit Juni 2009 erscheint das „**Titelschutz-Journal**“ in **Österreich** mit einer eigenen Ausgabe.
Infos unter: www.titelschutzjournal.at

*Auftragserteilung bei Erstbuchung. Erst- & Wiederholungsbuchungen werden gemeinsam berechnet. Rückerstattung bei nachträglichem Verzicht auf die Wiederholung ist nicht möglich.

In Österreich ist die Schaltung von Titelschutz-Anzeigen gängige Praxis, ihre Wirksamkeit wurde noch nicht höchst richterlich bestätigt.

Rabatt-Pakete: 5 / 10 / 20 Schaltungen **10% / 20% / 30%**

*Schaltung innerhalb von 12 Monaten. Ermäßigte Anzeigen, Kombi- und Wiederholungsanzeigen zählen nicht zu den jeweiligen Rabatt-Paketen und sind nicht weiter rabattierbar. Alle Rabatte werden unterjährig gewährt. Bei Nicht-Erreichen des Volumens wird die Differenz am Ende des Rabattzeitraums verrechnet. Weitere Details zu den Rabatt-Paketen in den ausführlichen Mediadaten unter www.titelschutzjournal.de.

Werbe-Anzeigen / Beilagen:

Preise & Rabatte auf Anfrage

Mehrwertsteuer / Zahlungsbedingung:

Alle Preise zzgl. der jeweils gültigen MwSt.
2% Skonto bei Vorauskasse,
innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug

Bezieherkreis:

Medienanwälte und -Verbände, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, Buchverlage, Tonträger-Produzenten, Hörfunk-/TV-/Filmproduzenten, Softwareproduzenten, Hörfunk- und Fernseh-Sender, PR- und Marketingagenturen

Verlag:

rundy media GmbH,
Am Glockenturm 6,
D - 63814 Mainaschaff,
Bundesrepublik Deutschland

Telefon:

+ 49 6021-58 388 0

Fax:

+ 49 6021-58 388 22

eMail:

titelschutz@rundy.de

Internet:

www.titelschutzjournal.de

Bank:

Deutsche Bank Aschaffenburg,
Kto.-Nr.: 0 24 24 20, BLZ: 795 700 24
IBAN: DE56 7957 0024 0024 2420 00
BIC (SWIFT): DEUTDE33HAN

USt.-ID-Nr.:

DE 169307829

Handelsregister-Nr.:

HRB 5818

Anzeigenschluss:

Freitag, 13.00 Uhr

Anzeigen-/Werbeleitung

Svenja Rudorf

Tel.: +49 6021-58 388 0

Fax: +49 6021-58 388 22

eMail: svenjarudorf@rundy.de

titelschutz@rundy.de

Hefformat:

210 mm breit x 297 mm hoch (DIN A 4)

Satzspiegel:

175 mm breit x 262 mm hoch

Druckunterlagen:

Dateien auf Datenträger /
via eMail: titelschutz@rundy.de / FTP

Erscheinung:

1 x wöchentlich (dienstags)

Verbreitete Auflage (inkl. E-Paper):

3.900 Exemplare

Print-Abo Deutschland:

40,-- Euro pro Jahr bzw.:

Print-Abo Ausland:

70,-- Euro pro Jahr

E-Paper-Abo:

Kostenlos

AGB:

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der rundy media GmbH